



*Centro Interservizi Amministrativi
per l'Austria, la Slovenia, la Svizzera e
l'Ungheria*

(Inoffizielle Übersetzung)

BEILAGE Nr. 1

Ausschreibungsbedingungen - Informationen zum Auswahlverfahren

für die Auswahl eines Wirtschaftsteilnehmers zum Zwecke des Abschlusses einer dreijährigen Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Reinigungsdienstes in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (Palais Metternich), der Konsularabteilung und des Italienischen Kulturinstitutes (Palais Sternberg) sowie der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen (Lugeck) in Wien

Bezugsnormen:

- 1) Richtlinie 2014/24/EU
- 2) Dekret des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Kooperation Nr. 197/2017
- 3) Österreichisches Recht in Sachen Eigenerklärung (Bundesvergabegesetz 2018)

Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG): 9715110A62

Verfahrensverantwortlicher (RUP): MASSIMO CIPOLLETTI

INHALTSVERZEICHNIS

1) Gegenstand des Verfahrens.....	3
2) Gesamtbetrag der Vergabe, Dauer, Preisänderungsklausel.....	3
3) Fachliche und technische Eignungskriterien für die Teilnahme am Verfahren.....	4
4) Beurteilungskriterium.....	5
5) Bürgschaft	8
6) Ausschlussgründe.....	8
7) Weitere Informationen	9
8) Fristen und Modalitäten für die Angebotslegung	10
9) Verfahren für die Bewertung der Angebote	12
10) Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien	13
11) Korrespondenz.....	14
12) Gerichtsstand	14
13) Feiertagskalender 2023-2026	15

1) Gegenstand des Verfahrens

- a) Abschluss einer Rahmenvereinbarung und Beitrittsvereinbarungen über die Durchführung des Reinigungsdienstes in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (Palais Metternich), der Konsularabteilung und des Italienischen Kulturinstituts (Palais Sternberg) sowie in den Büroräumlichkeiten der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen (Lugeck), alle mit Standort in Wien, für den Zeitraum 1. Juni 2023– 31. Mai 2026.
- b) Die Durchführung des Reinigungsdienstes wird in der Rahmenvereinbarung geregelt und unterliegt den darin enthaltenen Bedingungen.
- c) Die Leistungsmerkmale, Fristen und Modalitäten des in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft, der Konsularabteilung, des Italienischen Kulturinstituts und der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen durchzuführenden Reinigungsdienstes sind im Leistungsverzeichnis (Beilage 2) angeführt. Dieses Leistungsverzeichnis ist integrierender Bestandteil der Beitrittsvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung.
- d) Die 4 Standorte halten einen eigenen Feiertagskalender, welcher aus österreichischen und italienischen Feiertagen zusammengesetzt ist und an welchen der Reinigungsdienst nicht erbracht werden soll, ein (s. Punkt 13), S. 15).
- e) Der Reinigungsdienst soll von Montag-Freitag zu den im **Leistungsverzeichnis (Beilage 2)** angegebenen Uhrzeiten erbracht werden und soll zeitlich so organisiert und durchgeführt werden, dass ein reibungsloser Ablauf der normalen Arbeitsprozesse in den Büros gewährleistet ist; den Botschaftern und Direktoren der jeweiligen Standorte ist es jederzeit möglich, eine Abänderung der Arbeitszeiten vorzuschlagen und dem Unternehmen mit rechtzeitigem Aviso zu übermitteln.

2) Gesamtbetrag der Vergabe, Dauer, Preisänderungsklausel

- a) Der Gesamtbetrag der Vergabe wird auf **EUR 444.000,00** - (vierhundertvierundvierzigtausend Euro) exkl. USt geschätzt. Es handelt sich hierbei um einen voraussichtlichen Betrag, welcher für das Centro Interservizi Amministrativi (im Folgenden: CIA) keine Vertragsklausel oder Vertragspflicht begründet und auch keinen Richtwert für den Abschluss der Rahmenvereinbarung und der Beitrittsvereinbarungen darstellt.
- b) Die Dauer der Vergabe beträgt 36 Monate, vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2026.
- c) Der Vertrag beruht auf dem österreichischen Rechtsgrundsatz der "Wertbeständigkeit". Dementsprechend wird eine Preisänderungsklausel (s. unten Buchstabe d)) in den Rahmenvertrag aufgenommen.
- d) Mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres, in dem die Rahmenvereinbarung in Kraft ist (1. Jänner 2024, 1. Jänner 2025 und 1. Jänner 2026), werden die Stundensätze der nach der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Beitrittsvereinbarungen jährlich auf Basis der im Dezember eines jeden Jahres von der Unabhängigen Schiedskommission der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) veröffentlichten bundesweiten Kostenerhöhung für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger aktualisiert.
- e) Die Gesamtstundenanzahl der tatsächlich zu leistenden Dienststunden, d.h. ohne Pausen, wird für die Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung vom 1. Juni 2023 bis zum 31. Mai 2026 für alle Standorte auf insgesamt 18.692 (achtzehntausendsechshundertzweiundneunzig) Nettostunden festgelegt.

- f) Der geschätzte Höchstwert dieses Auftrags, abzüglich der Mehrwertsteuer und ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Preisänderung, die bis heute noch nicht quantifiziert werden können, entspricht dem ausgeschriebenen Gesamtbetrag der Vergabe.
- g) Die Sicherheitskosten für die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Risikofaktoren durch Interferenzen während der Durchführung der Leistungen, fallen in die Zuständigkeit des Wirtschaftsteilnehmers und müssen von diesem im Wirtschaftlichen Angebot deutlich ausgewiesen werden.

Die Sicherheitskosten belaufen sich auf EUR 1.500 (eintausendfünfhundert Euro) UND UNTERLIEGEN NICHT DEM PREISABSCHLAG.

Der Betrag von EUR 1.500 wurde anhand folgender Vorgaben ermittelt:

Art der Vorrichtung	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten
Warnhinweis: Rutschgefahr bei nassem Fußboden	12	EUR 10,00	EUR 120,00
Überprüfung der Arbeitsräume, Sicherheitsschulungen und -informationen für das Personal	36 h	EUR 38,33/h	EUR 1.380,00
Gesamtkosten			EUR 1.500,00

3) Fachliche und technische Eignungskriterien für die Teilnahme am Verfahren

- a) Eintrag in das vom österreichischen Gesetz vorgesehene Firmenbuch oder Gewerbeverzeichnis und von der zuständigen österreichischen Gewerbebehörde ausgestellte Zulassung zur Ausübung der die vertragsgegenständliche Dienstleistung betreffenden Tätigkeit in Österreich.
- b) Verfügbarkeit einer Anzahl von mindestens 5 MitarbeiterInnen sowie zuzüglich Vertretungen im Fall von Abwesenheit eines/einer der ständigen MitarbeiterIn (mindestens 5 Vertretungen); das Unternehmen muss die mit dem Reinigungsdienst betrauten Arbeitskräfte nach den in Österreich geltenden Kollektivverträgen für die betreffende Berufsgruppe anstellen und entlohnen.

Verfügbarkeit geeigneter Ausrüstung und Geräte (mit CE-Kennzeichnung, sofern gesetzlich vorgesehen).

Die o.g. fachliche Eignung und technische Ausstattung muss angemessen sein, um die Durchführung der Reinigungsdienste gemäß den vorgeschriebenen Modalitäten und im angegebenen Ausmaß in den Räumlichkeiten der 4 Standorte zu gewährleisten und während des gesamten Geltungszeitraumes der Rahmenvereinbarung einen entsprechenden gleichbleibenden Qualitätsstandard zu garantieren. Dies gilt auch bei unerwarteten Ereignissen, in schwierigen Situationen sowie bei Fällen höherer Gewalt, auf die der Wirtschaftsteilnehmer und der Auftraggeber keinerlei Einfluss haben.

- c) Geeignete Bonität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die Durchführung des Reinigungsdienstes. Diese Voraussetzung muss durch das Referenzschreiben einer Bank oder einer anderen - nach österreichischer Rechtslage oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer seine Firmenniederlassung hat - befugten Stelle oder Behörde belegt sein. Betreffend die notwendigerweise zu erbringende Bürgschaft (in Höhe von 10% des Vertragsbetrages, exkl. MWSt.) bei Zuschlagserteilung siehe Punkt 5).
- d) Durchführung von mindestens zwei ähnlichen Reinigungsdienstleistungen für öffentliche Stellen oder die öffentliche Verwaltung im Laufe der letzten drei Jahre (2020-2022), welche den gegenständlichen,

Dienstleistungen in Hinblick auf Art, Anzahl der Räumlichkeiten od. Größe der m2 und Anzahl des eingesetzten Reinigungspersonals gleichwertig sind.

- e) Ausreichende Sprachkenntnisse der deutschen und/oder italienischen Sprache des/der den Reinigungsdienst durchführenden Mitarbeiters/-in.
- f) Angemessener Versicherungsschutz gegen Berufsrisiken.

4) Beurteilungskriterium

Der Zuschlag wird dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt, auch unter Berücksichtigung der im technischen Angebot angeführten Qualitätsmerkmale und der technischen Merkmale sowie des Preises im wirtschaftlichen Angebot.

Der Zuschlag wird von einer vom Auftraggeber ernannten und aus 3 Mitgliedern bestehenden Bewertungskommission aufgrund der Kriterien und ihrer entsprechenden Gewichtungen und Werte unter Berücksichtigung folgender Merkmale vergeben:

- Qualitätsmerkmale sowie technische und methodologische Merkmale aus dem technischen Angebot: max 70 Punkte (Pt);
- Preis aus dem wirtschaftlichen Angebot: max 30 Punkte (Pe)

Die Gesamtpunktzahl wird anhand folgender Formel vergeben: $Pt + Pe$.

Bei zwei oder mehreren Angeboten mit identischer Gesamtpunktzahl, wird der Zuschlag jenem Angebot erteilt, welches den besseren technischen Punktstand aufweist. Sollte auch der technische Punktstand von zwei oder mehreren Angeboten identisch sein, wird per Los entschieden.

Bewertung des technischen Angebots:

Die Bewertung des technischen Angebots (maximal 70 Punkte) erfolgt auf der Grundlage der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Bewertungskriterien mit der entsprechenden Verteilung der Punktezahl.

Bewertungsbogen A		Bewertungskriterium	Punktzahl
A1 & A2 - Zusatzdienstleistungen zum regulären im Leistungsverzeichnis (Beil. 2) aufgelisteten Reinigungsdienst, die von Sonderreinigern ohne Zusatzkosten in Hinblick auf das Wirtschaftliche Angebot zu erbringen sind			Max 60 (A1 max 40 + A2 max 20)
		Subkriterium	
A1		Der Bieter muss angeben welche der folgenden und <u>von Sonderreinigern</u> erbrachten Zusatzleistungen,	Max 40

	die über den regulären Reinigungsdienst (s. dazu Leistungsverzeichnis) hinausgehen, erbracht werden: <u>AN ALLEN 4 STANDORTEN:</u> ○ 2. Fensterreinigung (inkl. Stock, Gitter..) an allen 4 Standorten 8 <u>ITALIENISCHE BOTSCHAFT – PALAIS METTERNICH:</u> ○ Abnehmen, Waschen und erneutes Aufhängen der Vorhänge in Festsälen 1. Stock 10 ○ Sorgfältige Reinigung der Küche im 1. Stock anlässlich offizieller Essen (wie oft/Monat ist ausdrücklich anzugeben) 22	
A2	Zusatzleistungen zu den im Leistungsverzeichnis (Beil. 2) angeführten Reinigungsdienstleistungen, welche <u>außerhalb der regulären Dienstzeiten</u> erbracht werden; diese sind ohne Zusatzkosten in Hinblick auf das Wirtschaftliche Angebot zu erbringen	Max 20
	<u>DURCHFÜHRUNG AN ALLEN 4 STANDORTEN:</u> ✓ insgesamt (an allen Standorten) mindestens 5 Zusatzleistungen von geringem Aufwand: nicht mehr als 1 oder 2 Stunden/Einsatz auf Anfrage des jeweiligen Standortes 4 <u>ITALIENISCHE BOTSCHAFT – PALAIS METTERNICH:</u> ○ 3 Mal jährliche Durchführung von Leistungen unterschiedlicher Art – nicht mehr als 2 oder 3 Stunden/Einsatz - auf Anfrage der Botschaft, wie u.a.: 4 ✓ außerordentliche Reinigung von Regalen, Schränken und Schreibtischschubladen (innen) ✓ Reinigung der Kühlschränke ✓ Reinigung der Teppiche mit Spezialprodukten in den Büroräumen und in den Festsälen ✓ Reinigung des Steines und roten Läufers der Feststiege vom Erdgeschoss bis zum 2. Stock <u>PALAIS STERNBERG – KONSULARABTEILUNG:</u> ✓ 2 Mal monatliche Reinigung der Plexiglastrennwände und Sesseln im Warteraum 4	

$$Pe = (Ra / Rmax) * Pmax$$

Pe = erteilte Punktzahl; Ra = vom Mitbewerber angebotener Preisabschlag; Rmax=Preisabschlag des billigsten Angebots; Pmax=30

Überprüfung der ungewöhnlich niedrigen Angebote

Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor – gemäß EU-Richtlinie 2014/24 sowie dem italienischem Ministerialdekret Nr.192/2017 – entsprechende und genaue Kontrollen durchzuführen, sollte die einem Bieter für die Qualitätsmerkmale bzw. quantitativen Merkmale erteilte Punktzahl gleich oder höher als vier Fünftel der maximal zu vergebenden Punktzahl sein.

5) Bürgschaft

Das Angebot muss bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren eine Verpflichtungserklärung eines Bürgen enthalten, dem Bieter im Falle der Zuschlagserteilung eine endgültige Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages in Höhe von 10% des Vertragsbetrages (exkl. MwSt) zu gewähren.

Die Bürgschaft kann von einem Bankinstitut oder einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden und muss innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anforderung des Auftraggebers in Anspruch genommen werden können. Die Bürgschaft muss weiters den ausdrücklichen Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung beim Hauptschuldner enthalten.

Im Fall von Betrug oder durch den Zuschlagsempfänger verschuldete Nichterfüllung der Vertragsbedingungen kann die für die Vertragserfüllung ausgestellte Sicherheit vom Auftraggeber einbehalten werden.

6) Ausschlussgründe

- a) Kein Angebot stellen können Wirtschaftsteilnehmer, welche gemäß Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU aufgrund einer der folgenden Straftatbestände rechtskräftig verurteilt wurden oder ein unwiderruflicher Strafbefehl ergangen ist:
 - Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung
 - Bestechung
 - Betrug
 - Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten
 - Geldwäsche
- b) Der Ausschluss gilt auch, wenn die unter vorangegangenen Punkt genannten Bedingungen auf ein Mitglied des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder auf eine Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen des bietenden Unternehmens zutreffen.
- c) Ein Ausschluss erfolgt weiters im Falle eines Konkurses oder eines Ausgleichs oder wenn sich der Bieter in einem Insolvenzverfahren befindet.

- d) Der Ausschluss gilt auch für Wirtschaftsteilnehmer, welche ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen in Österreich, Italien oder in jenem Land, in dem sie ihre Niederlassung haben, nicht nachgekommen sind.
- e) Weiters sind jene Wirtschaftsteilnehmer vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, gegen welche Bescheide, Urteile oder Erklärungen ergangen sind, die das Verbot von Vertragsabschlüssen mit Verwaltungsbehörden oder öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorsehen.
- f) Der Ausschluss gilt auch für Wirtschaftsteilnehmer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben (schwere Unterlassungen bei der Erbringung eines vorhergehenden Vertrages mit einer Verwaltungsbehörde oder öffentlichen Einrichtung bzw. Amt), die ihre Integrität in Frage stellen, da diese zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages oder nach gerichtlicher Anfechtung zu einer Verurteilung zu Schadenersatz geführt haben.
- g) Sollte dem Auftraggeber bekannt werden, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer aufgrund von vor oder während des gegenständlichen Auswahlverfahrens begangener oder unterlassener Handlungen in einer der oben genannten Sachlage befindet, so wird selbiger zu jedem beliebigen Zeitpunkt vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, ohne dass daraus Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche entstehen.
- h) **Die Abgabe von bedingten, mehrfachen und erhöhten Angeboten (in Hinblick auf den geschätzten Gesamtbetrag der Vergabe) sowie von Angeboten, die nicht gemäß der unter Punkt 8) angeführten Modalitäten eingereicht wurden, führt ebenso zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.**

7) Weitere Informationen

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens gelten weiters folgende Bestimmungen:

- a) Die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers, mit welchem die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt auch bei Vorlage eines einzigen gültigen Angebots, sofern dieses als für wirtschaftlich angemessen und geeignet für den Rahmenvereinbarungsgegenstand erachtet wird.
- b) Das Centro Interservizi behält sich jedoch das Recht vor, keinen Zuschlag zu erteilen, wenn sich kein Angebot als wirtschaftlich angemessen oder für den Rahmenvereinbarungsgegenstand geeignet erweist; dem Centro Interservizi bleibt weiters das Recht vorbehalten, auch im Falle einer erfolgten Zuschlagserteilung keine Rahmenvereinbarung abzuschließen.
- c) Das Angebot ist für den Bieter für 90 Tage ab dem Ende der Frist für die Angebotseinreichung bindend, sofern nicht vom Auftraggeber eine Verlängerung dieser Frist beantragt wird.
- d) Die Bieter, nicht jedoch der Zuschlagsempfänger, können den Auftraggeber um Rückerstattung der für die Teilnahme am gegenständlichen Auswahlverfahren vorgelegten Unterlagen ersuchen.
- e) Der Bieter, der den Zuschlag erhält, verpflichtet sich, bei der Durchführung der vorgesehenen Dienstleistungen die Umweltschutzauflagen sowie die Sozial- und Arbeitsrechtbestimmungen einzuhalten, welche aufgrund von EU-Recht, der österreichischen Gesetzeslage, der Kollektivverträge sowie der für Arbeitnehmer aus Drittländern anzuwendenden Gesetzesbestimmungen gelten.
- f) Die Weitervergabe des Auftrags an Subunternehmer ist nicht gestattet. Als Weitervergabe werden nicht jene Aufträge erachtet, die der Bieter bei anderen Unternehmen oder Lieferanten zum Erwerb von Arbeitsmaterialien tätigt.
- g) Ab dem Datum der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung **muss der Auftragnehmer umgehend einen (bzw. mehrere) Koordinator für die Reinigungsdienstleistungen für alle 4 Standorte sowie**

eine Urlaubsvertretung des Koordinators nennen, in deren Verantwortungsbereich die kontinuierliche Objektbetreuung und die Kontrolle der Reinigungsdienstleistungen fällt.

- h) Der Koordinator muss während der Arbeitszeiten des Reinigungsdienstes erreichbar sein und sowohl über ein Handy als auch eine aktive E-Mail-Adresse verfügen. Im Falle der Verhinderung des Koordinators muss der Auftragnehmer innerhalb von 48 Std eine Vertretung nennen. Der Koordinator muss der deutschen und/oder italienischen Sprache mächtig sein.
- i) Innerhalb von 3 Tagen nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung muss der Auftragnehmer der Italienischen Botschaft eine Namensliste des ständigen bei jedem einzelnen Standort eingesetzten Personals – inklus. Kopie von gültigen Ausweisdokumenten – sowie der Vertreter zukommen lassen. Diese Personalliste muss vom Auftragnehmer ständig auf neuestem Stand gehalten werden – Abänderungen müssen dem betreffenden Standort rechtzeitig mitgeteilt werden – und sollte der Auftragnehmer andere MitarbeiterInnen als in der dem Auftraggeber übermittelten Liste einsetzen wollen, muss er den Standort schriftlich im Voraus darüber in Kenntnis setzen.
- j) Innerhalb von 10 Tagen nach Unterfertigung der jeweiligen Beitrittsvereinbarung muss der Auftragnehmer der Italienischen Botschaft folgende Dokumente jedes/jeder des/der vom ihm für die Erbringung des Reinigungsdienstes eingesetzten Mitarbeiters/-in zukommen lassen: Strafregistrauszug, Aufenthaltsgenehmigung (bei Notwendigkeit), eine Kopie des Datenaufnahmeblattes des Dienstvertrages bei dem Unternehmen und Bestätigung der regulären Anmeldung bei der Krankenkasse.

8) Fristen und Modalitäten für die Angebotslegung

1. Die Angebote müssen **bis spätestens 28. April 2023, 12:00 Uhr** beim CENTRO INTERSERVIZI AMMINISTRATIVI, RENNWEG 27, 1030 WIEN **in einem versiegelten Umschlag** einlangen.
2. Die persönliche Abgabe des Umschlags ist an allen Werktagen, ausgenommen Samstag, **zwischen 9:00 und 17:00 Uhr an oben angeführter Adresse** möglich.
3. Bei der Abgabe wird eine entsprechende Empfangsbestätigung mit Angabe des Datums und der Uhrzeit des Eingangs des Umschlages ausgehändigt.
4. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels. Das ausschließliche Risiko für die zeitgerechte Zustellung der Umschläge trägt hierbei der Absender.
5. Auf der Außenseite des Umschlags müssen - bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren - die den Bieter betreffenden Informationen (Firmenname/Firmenbezeichnung und Adresse; für die Korrespondenz: Telefonnummer, Fax und/oder E-Mail) vermerkt sein.

Weiters muss **folgender Wortlaut** aufscheinen:

BITTE NICHT ÖFFNEN

EINLADUNG ZUM OFFENEN VERFAHREN FÜR DEN ABSCHLUSS EINER RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES REINIGUNGSDIENSTES IM DREIJAHRZEITRAUM 2023-2026 IN DER ITALIENISCHEN BOTSCHAFT (PALAIS METTERNICH), IN DER KONSULARABTEILUNG UND IM ITALIENISCHEN KULTURINSTITUT (PALAIS STERNBERG) SOWIE IN DEN BÜRORÄUMLICHKEITEN DER STÄNDIGEN VERTRETUNG ITALIENS BEI DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN (LUGECK)

6. Der Umschlag muss **bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren drei** versiegelte **Kuverts** enthalten, auf welchen jeweils der **Absender, der Gegenstand des Auswahlverfahrens** und folgender **Wortlaut** vermerkt sein müssen:

A – Verwaltungsunterlagen
B – technisches Angebot
C – wirtschaftliches Angebot

Die nicht getrennte Erstellung des wirtschaftlichen Angebots und des technischen Angebots bzw. der Verwaltungsunterlagen, d.h. das Einfügen von Preisangaben in Dokumenten, die in anderen Kuverts als jenem des wirtschaftlichen Angebots enthalten sind, gilt als Grund für den Ausschluss vom Auswahlverfahren.

❖ **Kuvert “A – Verwaltungsunterlagen”**

Im Kuvert “A – Verwaltungsunterlagen” müssen folgende Unterlagen enthalten sein, andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Auswahlverfahren:

1. **Teilnahmeantrag**, unter Verwendung des beiliegenden Antragsformulars (**Beilage 3**). Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet werden; sollte die Unterschrift nicht beglaubigt sein, so ist dem Antrag bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren eine Kopie eines Ausweisdokuments des/der Unterzeichnenden beizulegen.

Der Antrag kann auch von einem Bevollmächtigten des gesetzlichen Vertreters unterzeichnet werden; in diesem Fall muss **bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren** eine gleichlautende Abschrift der entsprechenden Vollmacht beigelegt werden.

2. **Referenzschreiben** über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters, ausgestellt von einem Bankinstitut oder einer anderen Institution, welche nach österreichischer Rechtslage oder der Rechtslage jener Länder, in welchen der Bieter eine Niederlassung hat, dazu berechtigt ist.
3. **Verpflichtungserklärung eines Bürgen**, im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter eine endgültige Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewähren.
4. Von den zuständigen Mitarbeitern der einzelnen Standorte ausgestellte **Bestätigungen** (Anzahl: 4), dass eine Begehung der Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (PALAIS METTERNICH), der Konsularabteilung und des Kulturinstituts (PALAIS STERNBERG) sowie der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen (LUGECK) erfolgt ist.
5. **Erklärung über den Besitz der Eignungskriterien (Beilage 4)**: Gemäß § 80, Abs. 2 des BVerG 2018 erklärt der gesetzliche Vertreter mittels Eigenerklärung, die verlangten Eignungskriterien zu erfüllen und in der Lage zu sein, im Falle der Zuschlagserteilung auf Aufforderung des Auftraggebers den Nachweis über diese Eignungsanforderungen zu erbringen.

❖ **Kuvert „B – technisches Angebot“**

Im Kuvert “B – technisches Angebot” müssen folgende Unterlagen enthalten sein, andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Auswahlverfahren:

1. Das technische Angebot muss unter Verwendung des beiliegenden Formulars (**siehe Beilage 5**) eingereicht werden und muss jene Zusatzleistungen nennen, die der Bieter zusätzlich zur regulären verpflichtenden und im Leistungsverzeichnis (Beilage 2) aufgelisteten Unterhaltsreinigung, anbietet.

Die aus den in Formular 5 angebotenen Zusatzleistungen entstehenden Kosten für den Auftragnehmer müssen Teil der vom Bieter gebotenen Gesamtsumme des wirtschaftlichen Angebotes sein.

2. Das technische Angebot muss - bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren - vom gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

❖ Kuvert “C – wirtschaftliches Angebot”

Im Kuvert “C – wirtschaftliches Angebot” müssen folgende Unterlagen enthalten sein, andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Verfahren:

1. Eine gemäß beiliegender Vorlage (**Beilage 6**) vom gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung, die **den Preis enthalten muss**, welcher vom Bieter für die Erbringung der gegenständlich ausgeschriebenen Dienstleistung geboten wird.
2. Das Angebot muss - bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren - **zwingend niedriger als der geschätzte Gesamtbetrag der Vergabe sein sowie exkl. MWSt und exkl. Betriebssicherheitskosten, die nicht dem Preisabschlag unterliegen.**

9) Verfahren für die Bewertung der Angebote

a) Bewertungskommission

Die Prüfung und Bewertung der Angebote im Hinblick auf den Zuschlag an den Bestbietenden wird einer Kommission übertragen, die gemäß Artikel 12 des Dekrets Nr. 192/2017 nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote ernannt wird und sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die auf der Grundlage ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung ausgewählt werden. Die Kommissionsmitglieder dürfen keine anderen fachlichen oder administrativen Funktionen oder Ämter im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag ausgeübt haben. Die Kommission ist für die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Angebote der Bieter auf der Grundlage der unter Punkt 8 genannten Kriterien und Formeln zuständig und unterstützt den Verfahrensverantwortlichen (RUP) bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebote.

b) Öffnung der Umschläge und Überprüfung der Verwaltungsunterlagen

Die erste öffentliche Sitzung findet am 2. Mai 2023 um 11:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (Rennweg 27, 1030 Wien) statt und die gesetzlichen Vertretern der Bieter oder von ihnen bevollmächtigte Personen können an dieser teilnehmen. Diese öffentliche Sitzung kann erforderlichenfalls auf eine andere Uhrzeit oder einen anderen Tag verlegt werden, wobei Ort, Datum und Uhrzeit den Wirtschaftsteilnehmern mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Tag per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der dieser Ausschreibung gewidmeten Seite der Website dieser Botschaft bekannt gegeben werden.

Alle weiteren öffentlichen Sitzungen werden den Bietern auf die gleiche Weise mitgeteilt.

Bei der öffentlichen Sitzung erfolgt durch die Bewertungskommission

- 1) die **Öffnung der** vorschriftsgemäß eingereichten **Umschläge** der Bieter und die Prüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit (siehe Pkt. 8) der in den Umschlägen enthaltenen Kuverts

- 2) die **Öffnung des Kuverts A** und die inhaltliche Überprüfung der von den Bieterinnen eingereichten **„Verwaltungsunterlagen“**, zwecks Zulassung zum Auswahlverfahren
- 3) die **Überprüfung** der von den Bieterinnen aufzuweisenden allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen und fachlichen Eignungen (diese Überprüfung erfolgt auf Grundlage der von den Bieterinnen eingereichten Erklärungen nach den in Pkt. 3 angeführten Modalitäten) und der Ausschluss jener Bieter, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen
- 4) die **Öffnung des Kuverts „B - technisches Angebot“** und **die rein formale Überprüfung der vorgeschriebenen Unterlagen**
- 5) die **Öffnung des Kuverts „C – wirtschaftliches Angebot“** **sowie die Verlesung der gebotenen Preise**

In anschließenden, nicht öffentlich zugänglichen Sitzungen stellt die Bewertungskommission, **unter Anwendung der in Punkt 4) näher beschriebenen Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot** fest.

Der Auftraggeber behält sich, wie in Punkt 4) beschrieben, in jedem Fall das Recht vor – gemäß Richtlinie 2014/24/EU und dem Gesetzesdekret Nr.192/2017 – entsprechende Kontrollen durchzuführen, sollte die einem Bieter für die Qualitätsmerkmale bzw. quantitativen Merkmale erteilte Punktzahl gleich oder höher als vier Fünftel der maximal zu vergebenden Punktzahl sein (Überprüfung der ungewöhnlich niedrigen Angebote).

Anschließend vergibt die Bewertungskommission die Punkte für das wirtschaftliche Angebot, errechnet die Gesamtpunktzahl der einzelnen Bieter und erstellt eine Rangliste der Bieter.

Sollte der Fall eintreten, dass zwei oder mehrere Bieter die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, jedoch unterschiedliche Punktzahlen in den Teilbereichen Preis und andere zu beurteilende Kriterien aufweisen, dann wird jenem Bieter der Zuschlag erteilt, der eine höhere Punktzahl für das technische Angebot erhalten hat.

Sollten der in Ziffern angeführte Preis und jener in Worten nicht übereinstimmen, so gilt der für den Auftraggeber günstigere Preis.

Vorbehaltlich der Ausübung des Schutzrechtes in von den gültigen Gesetzesbestimmungen zulässigen Fällen oder einer ausdrücklich mit dem Zuschlagsempfänger vereinbarten Aufschiebung der Frist wird die Rahmenvereinbarung innerhalb von 10 Tagen ab Wirksamwerden der endgültigen Zuschlagserteilung im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen abgeschlossen.

10) Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien

Bis spätestens 10 Tage nach Zuschlagserteilung muss der Zuschlagsempfänger wie folgt nachweisen, im Besitz der von ihm angegebenen Qualifikationen und Voraussetzungen zu sein, andernfalls erlischt der Zuschlag:

- a) **Fachliche Eignung:** Vorlage einer dem Original entsprechenden Abschrift des vom österreichischen Gesetz vorgesehenen Firmenbuch- oder Gewerberegistereintrags, welcher die Zulassungen zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung betreffenden Tätigkeit in Österreich auflistet
- b) **Im vorangegangenen Dreijahreszeitraum (2020-2022) durchgeführte ähnliche Dienstleistungen:** Vorlage einer vom Auftraggeber ausgestellten Bescheinigung über die tatsächlich durchgeführten Dienstleistungen mit Angabe der Anzahl der Räumlichkeiten oder der Größe in m², der Anzahl der

MitarbeiterInnen und der Gesamtarbeitsstunden oder Vorlage einer dem Original entsprechenden Kopie der Verträge und der diesbezüglich ausgestellten Rechnungen

Im Falle von in den letzten drei Jahren für Verwaltungsbehörden oder öffentliche Einrichtungen durchgeführten Dienstleistungen: Vorlage der Unterlagen (Verträge) oder dem Original entsprechenden Abschrift der Bescheinigung über die tatsächlich durchgeführten Dienstleistungen

- c) Verfügbarkeit von Arbeitskräften und geeigneter technischer Ausrüstung: Vorlage amtlicher Dokumente, auch solche aus denen die Ordnungsmäßigkeit der Beitragszahlungen für diese Mitarbeiter sowie die Anstellung nach den in Österreich geltenden Kollektivverträgen für die Berufsgruppe des den Reinigungsdienst ausführenden Personals hervorgeht
- d) Fähigkeit der Arbeitskräfte, auf Deutsch und/oder Italienisch zu kommunizieren
- e) Nachweis, dass keinerlei Ausschließungsgründe gemäß Punkt 6 für die unter Punkt b), Punkt 6 genannten Personen vorliegen: Auszug aus dem entsprechenden Register (Strafregistrauszug oder gleichwertiges Dokument, welches von einer österreichischen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einer derartigen Behörde des Ursprungslandes des Zuschlagsempfängers ausgestellt wurde)
- f) eine dem Original entsprechende Abschrift der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung
- g) Der Zuschlagsempfänger muss bis spätestens 10 Tage nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung und vor Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarungen durch die Leiter der Italienischen Botschaft, der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen und des Italienischen Kulturinstituts eine Bürgschaft für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung in Höhe von 10% des Vertragsbetrags (exkl. MwSt) vorlegen.

Diese Sicherheitsleistung kann - nach Wahl des Zuschlagsempfängers - in Form einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft erfolgen.

Die Nichterbringung dieser Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten Frist bewirkt das Erlöschen der vertraglichen Verpflichtungen, ohne dass daraus Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche entstehen.

11) Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz und jeglicher Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und den Bietern werden als rechtswirksam und gültig angesehen, sofern sie an die von den Teilnehmern am Auswahlverfahren angegebene E-Mail-Adresse oder Faxnummer ergangen sind.

12) Gerichtsstand

Für sämtliche aus dem Auswahlverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Regionale Verwaltungsgericht (TAR) Latium, Via Flaminia 189, 00196 Rom (Italien) zuständig.

Für sämtliche aus der Durchführung der Rahmenvereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird Wien als Gerichtsstand vereinbart. Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13) Feiertagskalender 2023-2026

2023

Italienische und österreichische Feiertage 2023, an welchen die Italienische Botschaft, die Konsularabteilung und das Italienische Kulturinstitut geschlossen bleiben:

- *Sonntag, der 1. Januar Neujahrstag*
- *Freitag, der 6. Januar Hl. Drei Könige*
- *Montag, der 10. April Ostermontag*
- *Dienstag, der 25. April Tag der Befreiung*
- *Montag, der 1. Mai Tag der Arbeit*
- *Montag, der 29. Mai Pfingstmontag*
- *Freitag, der 2. Juni Italienischer Nationalfeiertag*
- *Dienstag, der 15. August Mariä Himmelfahrt*
- *Donnerstag, der 26. Oktober Österreichischer Nationalfeiertag*
- *Montag, der 25. Dezember Christtag*
- *Dienstag, der 26. Dezember Stefanitag*

Ständige Vertretung bei den Internationalen Organisationen:

- *Freitag, der 7. April, Feiertag*
- *Dienstag, der 25. April, Werktag*

2024

Italienische und österreichische Feiertage 2024, an welchen die Italienische Botschaft, die Konsularabteilung und das Italienische Kulturinstitut geschlossen bleiben:

- *Montag, der 1. Januar Neujahrstag*
- *Samstag, der 6. Januar Hl. Drei Könige*
- *Montag, der 1. April Ostermontag*
- *Donnerstag, der 25. April Tag der Befreiung*
- *Mittwoch, der 1. Mai Tag der Arbeit*
- *Montag, der 20. Mai Pfingstmontag*
- *Sonntag, der 2. Juni Italienischer Nationalfeiertag*
- *Donnerstag, der 15. August Mariä Himmelfahrt*
- *Samstag, der 26. Oktober Österreichischer Nationalfeiertag*
- *Mittwoch, der 25. Dezember Christtag*
- *Donnerstag, der 26. Dezember Stefanitag*

Ständige Vertretung bei den Internationalen Organisationen:

- *Freitag, der 29. März, Feiertag*
- *Donnerstag, der 25. April, Werktag*

2025

Italienische und österreichische Feiertage 2025, an welchen die Italienische Botschaft, die Konsularabteilung und das Italienische Kulturinstitut geschlossen bleiben:

- *Mittwoch, der 1. Januar Neujahrstag*
- *Montag, der 6. Januar Hl. Drei Könige*
- *Montag, der 21. April Ostermontag*
- *Freitag, der 25. April Tag der Befreiung*
- *Donnerstag, der 1. Mai Tag der Arbeit*
- *Montag, der 2. Juni Italienischer Nationalfeiertag*
- *Montag, der 9. Juni Pfingstmontag*
- *Freitag, der 15. August Mariä Himmelfahrt*
- *Sonntag, der 26. Oktober Österreichischer Nationalfeiertag*
- *Donnerstag, der 25. Dezember Christtag*
- *Freitag, der 26. Dezember Stefanitag*

Ständige Vertretung bei den Internationalen Organisationen:

Freitag, der 18. April, Feiertag

Freitag, der 25. April, Werktag

2026

Italienische und österreichische Feiertage 2026, an welchen die Italienische Botschaft, die Konsularabteilung und das Italienische Kulturinstitut geschlossen bleiben:

- *Donnerstag, der 1. Januar Neujahrstag*
- *Dienstag, der 6. Januar Hl. Drei Könige*
- *Montag, der 6. April Ostermontag*
- *Samstag, der 25. April Tag der Befreiung*
- *Freitag, der 1. Mai Tag der Arbeit*
- *Montag, der 25. Mai Pfingstmontag*
- *Dienstag, der 2. Juni Italienischer Nationalfeiertag*
- *Samstag, der 15. August Mariä Himmelfahrt*
- *Montag, der 26. Oktober Österreichischer Nationalfeiertag*
- *Freitag, der 25. Dezember Christtag*
- *Samstag, der 26. Dezember Stefanitag*

Ständige Vertretung bei den Internationalen Organisationen:

- *Freitag, der 3. April, Feiertag*

Deutsche Fassung – Gefälligkeitsübersetzung. Im Falle der Kontroverse gilt der italienische Text